

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0221/2014
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	01.07.2014	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA- und/oder Sprachförder-Einrichtung im Sinne der §§ 16a und 16b des Kinderbildungsgesetzes 2014 (KiBiz2014)

Beschlussvorschlag:

1. Die in der Vorlage benannten Kindertageseinrichtungen werden als plusKITA-Einrichtung gemäß § 16a in Verbindung mit § 21a bzw. als Sprachförder-Einrichtung gemäß § 16b in Verbindung mit § 21b des Kinderbildungsgesetzes 2014 (KiBiz2014) anerkannt. Die Anerkennung gilt in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren also bis zum Ende des Kindergartenjahres 2018/19 am 31.07.2019.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den insoweit anerkannten Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Zuschüsse nach § 21a bzw. § 21b KiBiz2014 zu gewähren.
3. Diese Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich der Zuweisung der in der Anlage avisierten Landesförderung.

Sachdarstellung / Begründung:

1. Zusammenfassung

Die Landesregierung hat den Regierungsentwurf des Gesetzes zur Änderung des KiBiz und weiterer Gesetze am 18.03.2014 in den Landtag eingebracht. Das Gesetz wurde am 4./5. Juni 2014 beraten und beschlossen und tritt am 01.08.2014 in Kraft. Wesentliche Inhalte der zweiten Revision des KiBiz sind die Verbesserung von Bildungschancen und Bildungsgerechtigkeit sowie im Kontext eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses insbesondere eine alltagsintegrierte Sprachförderung. Dies ist ab dem 01.08.2014 durch eine zusätzliche Landesförderung von Kindertagesstätten mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses („plusKITA“) und der Neuausrichtung der sprachlichen Bildung („Sprachförderkita“) vorgesehen. Förderberechtigte Kindertagesstätten müssen als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen sein und sollen für einen Zeitraum von fünf Jahren festgelegt werden.

Zur Auswahl der Kindertagesstätten, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung als plusKITA und Sprachförderkita auszuwählen sind, wurden die unten unter Ziff. 3.2 und 4.2 genannten Kriterien zusammengestellt und ausgewertet. Auf dieser Grundlage wurde für beide Förderprogramme in der Planungsgruppe Tagesbetreuung für Kinder am 19.05.2014 unter Vorlage einer Zusammenstellung aller Auswahlkriterien bezogen auf die Wohnplätze und die einzelnen Kindertageseinrichtungen, die Auswahl beraten und wird von dieser Planungsgruppe und der Verwaltung folgender Vorschlag für den Jugendhilfeausschuss unterbreitet:

Übersicht der Kindertageseinrichtungen, die für die neuen Sonderförderungen vorgeschlagen werden:

Kita		neue Sonderförderung	
		plusKITA	Sprachförderkita
141	Kath. Kita St. Clemens, Pannenberg	25.000 €	5.000 €
142	DRK-Kita, Franz-Heider-Straße		10.000 €
143	AWO-Kita Paffrath, Pannenberg		10.000 €
151	EV-Kita "Rasselbande", St.-Konrad-Straße		5.000 €
152	Evgl. Kita Heilig Geist, Theodor-Fliedner-Straße		5.000 €
211	Kath. Kita St. Laurentius, Dr.-Robert-Koch-Straße	25.000 €	5.000 €
213	AWO-Kita "Kunterbunt", Hans-Zanders-Straße	25.000 €	5.000 €
218	Caritas-Kita im Caritashaus, Cederwaldstraße	25.000 €	5.000 €
232	Evgl. Kita Zum Frieden Gottes, Martin-Luther-Straße		10.000 €
233	AWO-Kita "Haus der Kinder", Ahornweg	25.000 €	5.000 €
241	KJW-Kita, Mülheimer Straße		5.000 €
242	AWO-Kita "Drunter und Drüber", Damaschkestraße	25.000 €	5.000 €
243	EV-Kita "Am Golfplatz", Robert-Schumann-Straße		10.000 €
246	Evgl. Kita "Kradepohl", Kradepohlmühlenweg	25.000 €	5.000 €
413	EV-Kita "Farbkleckse", Asselborner Weg		5.000 €
513	EV-Montessori-Kita "Lehmpöhler Waldkinder", Karl-Philipp-Straße		10.000 €
531	EV-Montessori-Kita "Wohnpark Bensberg", Reginharstraße	25.000 €	5.000 €
532	Kita im ZAK, Reginharstraße	25.000 €	5.000 €
541	Evgl. Kita Bensberg, Dariusstraße		5.000 €
612	Kath. Kita St. Johann Baptist, Kirchplatz		5.000 €
621	Kath. Kita St. Josef, Pestalozzistraße		5.000 €
651	AWO-Kita Lustheide, Krebsweg		5.000 €
Σ		225.000 €	135.000 €

Die Trägerverteilung sieht folgendermaßen aus: Arbeiterwohlfahrt 5 Kitas; DRK 1 Kita; Katholische Träger 6 Kitas; evangelische Träger 4 Kitas; paritätische Träger 6 Kitas.

2. Allgemeines

2.1 Die plusKITA-Förderung wird gemäß § 21a KiBiz2014 anhand der Quote der u7-Kinder in Familien mit SGB II-Bezug im Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur entsprechenden Landesquote berechnet (landesweit 45 Mio €).

2.2 Für die Berechnung der Sprachfördermittel soll je zur Hälfte die o.g. Quote sowie die Quote der Familien im Jugendamtsbezirk, in denen vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, im Verhältnis zu der entsprechenden Landesquote herangezogen werden (landesweit 25 Mio €).

2.3 Die Verwendung dieser Landesmittel ist vom Träger über Verwendungsnachweise darzulegen. Die Mittel sind grundsätzlich nicht rücklagefähig und daher bei nicht zweckentsprechender Verwendung zurückzuzahlen. Daher soll den Trägern ein entsprechender Einsatz der Mittel zeitnah von Beginn des Kindergartenjahres 2014/15 an durch diesen JHA-Beschluss (01.08.2014) ermöglicht werden.

2.4 Die pauschale Zuweisung der Fördergelder des Landes erfolgt durch das Landesjugendamt an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Verwaltung schlägt vor, die Förderung anhand der gemäß Beschlussvorschlag angenommenen Kriterien für die benannten Kindertageseinrichtungen vorzunehmen.

3. plusKITA § 16a in Verbindung mit § 21a KiBiz2014

3.1 Aufgabenbeschreibung plusKITA

Diese Kindertagesstätten haben in besonderer Weise nach § 16a Abs. 2 die Aufgabe,

1. bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren,
2. zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,
3. zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit, die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen,
4. sich über die Pflichten nach § 14 („Kooperationen und Übergänge“) hinaus in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen,
5. sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung, über die Pflichten nach § 13c („Sprachliche Bildung“) hinaus, zum Beispiel durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen,
6. die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team zu stärken.

3.2 Auswahlkriterien plusKITA

Nach § 16a des KiBiz2014 sollen plusKITAs Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses sein. Das Jugendamt soll sich neben der eigenen örtlichen kleinräumigen Sozialplanung auch an den „Kleinräumigen Auswahlkriterien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf“ orientieren, um darüber zu entscheiden, welche Kindertagesstätten als plusKITA anerkannt und gefördert werden.

Die Verwaltung hat folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- hoher Anteil beitragsfreier Kinder in der Kindertagesstätte aufgrund niedrigem Elterneinkommen,
- Arbeitslosenindex 2012 über dem Durchschnitt von 10,8 %,
- Ausländeranteil im Wohnplatz über dem Durchschnitt von 8,8 % und
- allein erziehende Eltern im Wohnplatz über dem Durchschnitt von 21,1 %.

3.3 Förderung plusKITA

Laut KiBiz2014 leiten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Landeszuschuss von mindestens 25.000 € pro Kindertagesstätte an den Träger der Einrichtung weiter. Hierbei ist es möglich, zusätzlich zu diesem Sockelbetrag weitere Förderpakete auf mehrere Einrichtungen aufzuteilen. Zuschüsse für plusKITA-Einrichtungen sind für pädagogisches Personal einzusetzen. Die Stadt Bergisch Gladbach wird einen Förderbetrag von 225.000 € für die plusKITAs erhalten und somit max. neun Einrichtungen fördern können.

3.4 Anerkennung der plusKITA-Einrichtungen

Die Verwaltung schlägt nach Abstimmung mit der Planungsgruppe vor, unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien die folgenden neun Kindertageseinrichtungen als plusKITA-Einrichtungen anzuerkennen und mit jeweils 25.000 € zu fördern:

141	Kath. Kita St. Clemens, Pannenberg
211	Kath. Kita St. Laurentius, Dr.-Robert-Koch-Straße
213	AWO-Kita "Kunterbunt", Hans-Zanders-Straße
218	Caritas-Kita im Caritashaus, Cederwaldstraße
233	AWO-Kita "Haus der Kinder", Ahornweg
242	AWO-Kita "Drunter und Drüber", Damaschkestraße
246	Evgl. Kita "Kradepohl", Kradepohlsmühlenweg
531	EV-Montessori-Kita "Wohnpark Bensberg", Reginharstraße
532	Fröbel Kita Luise Ueding, Reginharstraße

4. Sprachförderkita § 16b in Verbindung mit § 21b KiBiz2014

4.1 Aufgabenbeschreibung Sprachfördereinrichtungen

Folgende Anforderungen stellt das KiBiz2014 in § 16b an die besondere Aufgabe einer Sprachförderkita:

Soweit die Kindertageseinrichtungen Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten, haben sie im Team eine sozialpädagogische Fachkraft, die in der Regel über nachgewiesene be-

sondere Erfahrungen und Kenntnisse in der Sprachförderung verfügt, zu beschäftigen. Der Träger der Einrichtung sorgt dafür, dass diese Fachkraft durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die speziellen Anforderungen dieser Tageseinrichtung sichert und weiterentwickelt.

4.2 Auswahlkriterien Sprachfördereinrichtungen

Nach § 16b in Verbindung mit § 21b KiBiz 2014 werden Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf zur Verfügung gestellt. Danach soll wie bei der plusKITA die örtliche Jugendhilfeplanung darüber entscheiden, welche Kindertagesstätten als Sprachförderkitas anerkannt werden können.

Die Verwaltung schlägt vor, die folgenden Kriterien bei der Auswahl der Sprachförderkitas zugrunde zu legen:

- Teilnahme am Bundesprogramm "Offensive Frühe Chancen: Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration"
- Anzahl der Kinder in der Kindertagesstätte, die Sprachförderung nach Delfin IV erhalten haben (vergangene drei Jahre)
- hoher Anteil beitragsfreier Kinder in der Kindertagesstätte aufgrund niedrigem Elterneinkommen,
- Ausländeranteil im Wohnplatz über dem Durchschnitt von 8,8 %

4.3 Förderung Sprachfördereinrichtungen

Laut Regierungsentwurf zur Änderung des KiBiz leiten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Landeszuschuss von mindestens 5.000 € pro Kita an den Träger der Einrichtung weiter. Hierbei ist es möglich, zusätzlich zu diesem Sockelbetrag weitere Förderpakete auf mehrere Einrichtungen aufzuteilen.

Die Verwaltung schlägt nach Abstimmung in der Planungsgruppe vor, an die Einrichtungen (142), (143) und (232) 10.000 € zu bewilligen. Darüber hinaus sollen die zwei Einrichtungen (243) und (513), die im Bundesprogramm „Offensive Frühe Chancen: Schwerpunkt-Kitas Sprache und Integration“ sind und nicht als plusKITA anerkannt werden, 10.000 € erhalten. Die weiteren 17 Einrichtungen erhalten 5.000 €. Die Stadt Bergisch Gladbach hat ein Kontingent von 135.000 € Sprachfördermittel erhalten.

4.4 Anerkennung der Sprachfördereinrichtungen

Die Verwaltung schlägt vor, unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien die folgenden 22 Kindertageseinrichtungen als Sprachförderkita anzuerkennen und mit folgenden Beträgen zu fördern:

AZ	Kita	Sonderförderung
141	Kath. St. Clemens, Pannenberg	5.000 €
142	DRK Kita, Franz-Heider-Straße	10.000 €
143	AWO Kita Paffrath, Pannenberg	10.000 €
151	Kita Rasselbande, St.-Konrad-Straße	5.000 €
152	Evgl. Kita Heilig Geist, Theodor-Fliedner-Straße	5.000 €
211	Kath. Kita St. Laurentius, Dr.-Robert-Koch-Straße	5.000 €
213	AWO Kita Kunterbunt, Hans-Zanders-Straße	5.000 €
218	Caritas Kita, Cederwaldstraße	5.000 €
232	Evgl. Kita Zum Frieden Gottes, Martin-Luther-Straße	10.000 €
233	AWO Kita Haus der Kinder, Ahornweg	5.000 €
241	KJA Kita, St. Marien Gronau, Mülheimer Straße	5.000 €
242	AWO-Kita "Drunter und Drüber", Damaschkestraße	5.000 €

243	EV Kita Golfplatz, Robert-Schumann-Straße	10.000 €
246	Evgl. Kita "Kradepohl", Kradepohlmühlenweg	5.000 €
413	EV Farbkleckse, Asselborner Weg	5.000 €
513	EV Montessori Kita, Lehmpöhler Waldkinder, Karl-Philipp-Str.	10.000 €
531	EV-Montessori-Kita "Wohnpark Bensberg", Reginharstraße	5.000 €
532	Fröbel Kita Luise Ueding, Reginharstraße	5.000 €
541	Evgl. Kita Bensberg, Dariusstraße	5.000 €
612	Kath. Kita St. Johann Baptist	5.000 €
621	Kath. Kita St. Josef, Pestalozzistraße	5.000 €
651	AWO Kita Lustheide, Krebsweg	5.000 €

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

9

Handlungsfeld: 9.2 Familienfreundliches Profil

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

006.560 Kinder in Tagesbetreuung

Produktgruppe/ Produkt: 006.560.010 Kindertagesstätten

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Es handelt sich um eine reine Landesmittelförderung, die in voller Höhe an die Träger der Kindertageseinrichtungen weitergeleitet wird.

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		
Aufwand		
Ergebnis		
<u>2. Finanzrechnung</u> (Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Ja x

Im Budget enthalten

nein

siehe Erläuterungen